

14. 1. Können zur Begründung des Schadenersatzanspruchs wegen Nichterfüllung aus § 283 BGB. auch Tatsachen angeführt werden, die zeitlich vor der rechtskräftigen Beurteilung liegen?

2. Sind diesem Anspruch gegenüber Einwendungen zulässig, die in dem rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit entweder schon behandelt worden sind oder doch hätten geltend gemacht werden können?

BGB. §§ 283, 325 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1927 i. S. F. & Co. (Kl.) w. B. (Bekl.). I 329/26.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil des Landgerichts vom 16. November 1920 ist der Beklagte verurteilt worden, der Rechtsvorgängerin der Klägerin auf Grund eines am 11. September 1919 bestätigten Kaufvertrags sechs Kesselwagen gegen Zahlung des Kaufpreises von 24800 M zu liefern. Das Urteil ist am 8. Oktober 1923 rechtskräftig geworden. Nach erfolglosem Versuch der Vollstreckung des Urteils und nach vergeblicher Setzung einer Frist gemäß § 283 BGB. verlangt die Klägerin mit der gegenwärtigen Klage vom Beklagten Schadenersatz wegen Nichterfüllung (Ersatz des entgangenen Gewinns und ihres weiteren Schadens). Der Beklagte beruft sich darauf, daß ein Ersatzabkommen, das er im Januar 1921 mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin getroffen habe, den Erfüllungsanspruch, sowohl wie jeglichen Schadenersatzanspruch ausschließe; im früheren Rechtsstreit sei dies nur durch ein Mißverständnis seines Prozeßbevollmächtigten nicht geltend gemacht worden; die Benutzung des rechtskräftigen Urteils verstoße daher gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten. Das Landgericht hat diese Einwendungen zurückgewiesen und die geforderten Beträge teils zugesprochen, teils aberkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage völlig abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter kommt zur Abweisung der Klage, weil er der Ansicht ist, daß zur Rechtfertigung des Klagenanspruchs aus § 283 BGB. nur Umstände dienen können, die nach dem Erlaß des rechtskräftigen Urteils eingetreten sind. Tatsachen, die in der früheren Zeit liegen, könne die Klägerin, die bis dahin die Erfüllung des Vertrags verlangt habe, zur Begründung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung nicht verwerten.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß für eine derartige Beschränkung der § 283 BGB. — und daselbe gilt auch für § 325 Abs. 2 das. — keinen Anhalt bietet, Schadensersatz vielmehr in gleichem Maße verlangt werden kann, wie wenn schon durch Fristsetzung nach der Fälligkeit gemäß § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch verloren gegangen und der Schadensersatzanspruch entstanden ist. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts kommt darauf hinaus, den vertragstreuen Teil, wie dies die Rechtsprechung vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch tat, nach rechtskräftiger Beurteilung des säumigen Gegners am Erfüllungsanspruch festzuhalten und ihm nur einen Anspruch auf das Interesse wegen des nicht befolgten Urteils zu gewähren (vgl. RGZ. Bd. 66 S. 66). Das Reichsgericht hat in der hier angeführten Entscheidung des näheren dargelegt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch absichtlich von der seitherigen Rechtsprechung abgewichen ist. Den Erfüllungsanspruch kann der Gläubiger geltend machen, solange er will, und zu beliebiger Zeit kann er nach vergeblicher Fristsetzung zum Schadensersatzanspruch übergehen, ohne daß hieran durch das rechtskräftige Urteil, das ihm seinen Erfüllungsanspruch zuspricht, etwas geändert wird. Ob der Beklagte Aufwertung des Papiermarkt-Kaufpreises hätte verlangen können, gegen dessen Zahlung er zur Lieferung verurteilt worden war, bedarf hier nicht der Entscheidung. Denn durch die Beantwortung dieser Frage wird die Berechtigung des Schadensersatzanspruchs der Klägerin grundsätzlich nicht berührt. Der Beklagte hat selbst nicht geltend gemacht, daß er seinerzeit vergeblich Aufwertung verlangt und etwa deswegen dem Urteil zuwider nicht geliefert hätte.

Hiernach unterliegt das Berufungsurteil der Aufhebung. Nach erneuter Verhandlung wird der Berufungsrichter, wie es das Landgericht zutreffend getan hat, dem Grund und der Höhe nach zu den

einzelnen von der Klägerin verlangten Schadensbeträgen Stellung nehmen müssen, für die, soweit sie bestehen, der ursächliche Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Kaufvertrags außer Zweifel steht.

Dabei wird zu beachten sein, daß der Schadensersatzanspruch lediglich an die Stelle des bereits rechtskräftig feststehenden Erfüllungsanspruchs getreten ist und daß infolgedessen Einwendungen des Beklagten nicht mehr berücksichtigt werden können, die in dem rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit entweder schon behandelt worden sind (ZB. 1916 S. 831 Nr. 4) oder doch nach § 767 Abs. 2 BPO. hätten geltend gemacht werden können (RGZ. Bd. 96 S. 21, Bd. 107 S. 15). Das ist, ganz abgesehen von der Vorschrift des § 767 Abs. 2 BPO., schon deshalb nicht möglich, weil der Beklagte gegenüber der Klage aus § 283 (§ 325 Abs. 2) BGB. auf Vertragsbedingungen, die ihn von der Lieferung befreien könnten, nicht mehr zurückkommen kann; denn der Kläger stellt gar nicht mehr den Vertragsanspruch zur Entscheidung, stützt sich vielmehr darauf, daß über diesen schon rechtskräftig entschieden worden ist (RGZ. Bd. 107 S. 233). Danach kann sich der Beklagte im gegenwärtigen Rechtsstreit auf das angebliche Ersatzabkommen vom Januar 1921, soweit es sich um den Grund des Anspruchs handelt, überhaupt nicht mehr berufen. Denkbar wäre es höchstens insofern, als er etwa geltend machen wollte, daß damit schon von vornherein eine Schadensersatzforderung auch auf Grund des § 283 BGB. für die Zukunft habe ausgeschlossen werden sollen (RGZ. Bd. 107 S. 235). Dafür bietet aber das Vorgebrachte des Beklagten bisher keinen Anhalt. Daß nach dem festgestellten Sachverhalt auch kein Verstoß der Klägerin gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten in der Benutzung des rechtskräftigen Urteils zu erblicken ist, hat das Landgericht in seinem Zwischenurteil bereits zutreffend ausgeführt.

Ob die Höhe des Schadens durch das angebliche Abkommen vom Januar 1921 sowie etwa dadurch beeinflusst wird, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin im Lieferungsfall verpflichtet gewesen sein sollte, die Kaufpreisforderung aufzuwerten, bleibt der Prüfung des Berufungsgerichts vorbehalten.